

Vorlage Nr. XI/8/2018  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## Mögliche Regressforderungen zum Einsatz MS Karachi

### A Problem

Am 14.05.2015 brach der Ausleger der Containerbrücke NTB 05 und stürzte in die Ladebucht 26 der Maersk Karachi. Der Brückenfahrer wurde dabei getötet und der Kastenausleger verformte die noch in der Ladebucht befindlichen Container teilweise sehr stark, teilweise platzten die Container auf.

Bei den aufgrund der Absturzgefahr des verformten Auslegers als zeitdringlich eingestuften Bergungsarbeiten kam es während der Durchführung der notwendigen Brenn- und Schneidarbeiten am 22.05.2015 gegen Mittag trotz der durch die Berufsfeuerwehr Bremerhaven durchgeführten vorbeugenden Maßnahmen im Rahmen einer Brandsicherheitswache zu einem Brand, der mit großen Mengen Wasser und Schaum bekämpft werden musste. Letztlich wurde der miteinander verbundene Laderaum teilweise geflutet.

Die anwaltschaftliche Vertretung der Eurogate Technical Services GmbH vertritt nun die Auffassung, dass die Feuerwehr Bremerhaven sich als durchführende Brandsicherheitswache nicht an den Maßstab für die Durchführung von Feuerarbeiten gem. der Bremischen Hafenordnung gehalten hat. Sie fordert daher die Feuerwehr Bremerhaven auf, Eurogate Technical Service GmbH von allen Schadenersatzforderungen freizuhalten, diese belaufen sich derzeit auf 31,3 Mio. €.

### B Lösung

Die Verfahrensabläufe zur Festsetzung von Standards bei feuergefährlichen Arbeiten sehen den präventiven Einsatz von geeigneten Löschmitteln genau dann vor, wenn aufgrund der Lage vor Ort Funkenflug und Brandentstehung durch konventionelle Maßnahmen wie „Abstand“, „Abdeckung“ und „Wegräumen“ nicht umsetzbar sind.

Im Rahmen der vorbereitenden Abstimmungen bestand Übereinstimmung, dass ein Betreten des Laderaums aufgrund der Absturzgefährdung nicht möglich ist und damit das „Wegräumen“ bzw. „Abdecken“ nicht umgesetzt werden kann.

Der vollständige Umfang der in den beteiligten Containern verbrachten Ladung war den Beteiligten und den Verfügungsberechtigten ebenfalls nicht bekannt. Die Bergungsmaßnahmen wurden in einer Expertenrunde, bestehend aus Vertretern des Schiffes/Reeders, den Umschlagsunternehmen, dem Bergungsunternehmen, Sachverständigen und Vertretern der Behörden gemeinsam erarbeitet und für schlüssig befunden, Hinweise auf besondere Ladung oder sonstige der Feuerwehr nicht bekannte Rahmenbedingungen wurden der Feuerwehr nicht mitgeteilt. Selbst dem Monate später von Eurogate Technical Service beauftragten Gutachten des externen Sachverständigen Prof. Dipl.-Chem. Dr. Goertz ist zu entnehmen, dass *„eine vollständige und uneingeschränkt zutreffende Übersicht über die Inhalte der noch in der Ladebucht vorhandenen Container derzeit (Anmerkung: Stand 31. August 2015) immer noch nicht gegeben ist.“*

Bekannt dagegen waren ex-ante flüssige Gefahrstoffe aufgrund des abgestürzten Kranauslegers und die üblicherweise vorhandenen brennbaren festen Stoffe. Genau diese Bewertung führte zur Anordnung eines präventiven Schaumeinsatzes. Löschschaum und Wasser sind die üblicherweise einzusetzenden präventiven Mittel gem. den Regeln der Technik.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften der vorher nicht bekannten Beladung der Container mit einem besonderen PE-Granulat war diese Maßnahme im Nachhinein betrachtet nicht ausreichend. Das beauftragte Gutachten stellte unter langwierig durchgeführten Laborbedingungen mit dem brandbeaufschlagten Inhalt der Container Ende August fest, dass der Inhalt des aufgeplatzten Containers ein besonders imprägniertes PE-Granulat war, das einerseits wasserabweisend war und andererseits auf dem Löschschaum aufschwamm, sodass eine wirkungsvolle Brandbekämpfung nicht möglich war.

Der Gutachter führt hierzu ex-post aus, dass dieser nur unter Laboruntersuchungen festgestellte Effekt auch für den Gutachter „**vergleichsweise überraschend**“ war.

Auf Grundlage der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Informationen war der Einsatz der Löschmittel Wasser und Schaum gemäß den üblicherweise einzusetzenden Standards und den Regeln der Technik daher absolut angemessen. Insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen sehr zeitkritischen Bergung des absturzgefährdeten Auslegers (Bewegungen wurden stündlich überwacht) und der ex-ante nicht bekannten Ladung ist ein Fehlverhalten der Feuerwehr nicht erkennbar. Aus Sicht der Feuerwehr ist die Freihaltung der Eurogate Technical Service GmbH von Schadenersatzforderungen daher auszuschließen.

### **C Alternativen**

Bei Berücksichtigung - wie gefordert - aller Szenarien vor Erteilung einer Feuererlaubnis bis hin zur Beurteilung von nicht als Gefahrstoff eingeordneter Ladungsbestandteile ist eine Veränderung des bisherigen Verfahrensablaufs unabdingbar. Vor Erteilung einer Feuererlaubnis würden zukünftig Detailanalysen aller im Umfeld der Gefährdungsstelle befindlichen Stoffe unter Hinzuziehung externer Sachverständiger und - bei unzureichender Stoffbeschreibung - abschließender Ergebnisse ggfs. erforderliche Laboruntersuchungen gefordert. Die Umstellung dieser Verfahrensabläufe ist dann auch für den gesamten Bereich der Werften und Reparaturbetriebe anzuwenden. In der Praxis wird eine derartige Umsetzung dazu führen, dass feuergefährliche Arbeiten auf Schiffen im Hafengebiet nur mit langen, bis zu Monaten dauernden Verzögerungen aufgenommen werden können. Dies beinhaltet erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Hafens.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen sind nicht abschließend absehbar. Anhaltspunkte für Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Das Rechtsamt wird im Rahmen der juristischen Beurteilung ab September 2018 beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat stellt fest, dass ein Fehlverhalten der Feuerwehr gemäß obiger Schilderung nicht erkennbar ist und fordert das Dezernat XI auf, die **Forderung der Eurogate Technical Service GmbH unter Beteiligung des Rechtsamtes zu negieren und** die bestehenden Verfahrensabläufe zur Festsetzung der Standards bei feuergefährlichen Arbeiten gemäß den beschriebenen Regeln der Technik fortzuführen.

gez. Hoffmann

Hoffmann  
Dezernent